

Ausschussvorsitzender Dr. Zeljko Dragic ruft den TOP auf.

Da Ralf Gramann als Friedhofsgärtner bei der kath. Kirchengemeinde Ankum beschäftigt ist, liegt ein Mitwirkungsverbot im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vor. Er nimmt daraufhin im Zuschauerbereich Platz und stimmt nicht mit ab.

Fachdienstleiter A. Schulte erläutert kurz den Sachverhalt:

Die Kath. Kirchengemeinde Ankum plant die Anschaffung eines Schmalspurradladers mit Volumenschaukel und Paletten-Gabel. Dabei handelt es sich um eine wendige Maschine zur umfangreichen Arbeitserleichterung vorwiegend auf dem Friedhof der Kirchengemeinde.

Der Begründung des Antrages ist zu entnehmen, dass die Maschine vielseitig eingesetzt werden kann. U.a. als Zugmaschine für den Beerdigungsanhänger sowie für den zweiachsigen Bollerwagen. Der Transport von

- Kantensteinen
- Pflastersteinen
- Erden
- Kompost
- Rindenmulch
- Pflanzen
- Grabsteinen
- Bauschutt
- Grünabfallkörbe

wird hierdurch erleichtert.

Die Zusatzausstattungen sind für folgende Arbeiten vorgesehen:

Kehrbesen:

- Säubern der Wege auf dem Friedhof
- Schneeräumung
- Säubern des Kirchengeländes und der Heckenwege.

Die geplanten Einsätze der Paletten-Gabel umfassen die Instandsetzung von Wegen auf dem Friedhof und die Neugestaltung verschiedener Grabfelder.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.12.1998 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Samtgemeinde Bersenbrück in Zukunft bei Investitionen auf dem Friedhofssektor einen Zuschuss in Höhe von einem Drittel der nachgewiesenen Baukosten und Erstausrüstungen gewährt. Nachfinanzierungen bei Überschreitung des Kostenvoranschlages werden ausgeschlossen. Unterhaltungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen werden generell nicht von der Samtgemeinde bezuschusst. Außerdem wird ein Zuschuss in Höhe von einem Drittel der zu zahlenden Erschließungsbeiträge für die unmittelbar an dem Friedhofsgrundstück vorbeiführenden Straßen gezahlt.

Bei der Anschaffung des Radladers handelt es sich um ein Arbeitsgerät für den Friedhofsgärtner. Es dient zu dessen Arbeitserleichterung und der qualifizierten Erledigung der anfallenden Arbeiten.

Die Tätigkeit des Friedhofsgärtners ist laut Ansicht der Verwaltung nicht vom o.g. Grundsatzbeschluss abgedeckt. Zwar handelt es sich im weitesten Sinne um Investitionen auf dem Friedhofssektor. Der Samtgemeinderat hat jedoch seinerzeit mit dem Grundsatzbeschluss bezweckt, Investitionen außerhalb der Unterhaltung der Anlagen liegenden Zwecke zu bezuschussen. Darunter fallen u.a. der Neubau von Friedhofskapellen, die Anlage von Wegen usw.

Die Kosten für Arbeitsgeräte und Personal für die laufende Unterhaltung sind über die Friedhofsgebühren zu finanzieren.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, lässt Ausschussvorsitzender Dr. Zeljko Dragic über den Beschlussvorschlag abstimmen.